

## PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Förderverein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder.

# SATZUNG

## FÖRDERVEREIN OBERHAUSENER SPITZENSORT e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Zur Förderung des Sports wurde ein Verein mit den Namen **Förderkreis Oberhausener Leistungs-/Spitzensport e. V.** gegründet.

Der Verein trägt den Namen Förderverein Oberhausener Spitzensport e. V.

- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Leistungs- und Spitzensports talentierter und leistungswilliger Sportler in olympischen und paralympischen Sportarten.
- (2) Die jährlich vereinnahmten Geldbeträge (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse) werden bis auf die Fördermittel für die die Sportler sowie die Mannschaft des Jahres und einen angemessenen Verwaltungsaufwand der Stiftung Oberhausener Spitzensport zur satzungsgemäßen Verwendung zugewendet. Zustiftungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugelassen.
- (3) Der Zweck ist ausschließlich gemeinnützig, die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Sämtliche Mittel sind nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich zu dem in Abs. 1 - 2 angegebenen Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Politische, religiöse und sonstige nicht sportliche Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidung ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

### § 4 Beitrag

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

## **§ 6 Zusammensetzung und Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mindestens 3 und bis zu fünf weitere Mitglieder (erweiterter Vorstand) an.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsfunktion. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben.

## **§ 7 Aufgaben des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands**

- (1) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Tätigkeit des Vereins erforderliche Ausschüsse berufen und deren Aufgaben festsetzen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Beauftragte zu bestellen.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand fachspezifisch zu beraten.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt über den Haushaltsplan. Er erstellt einen Jahresbericht.
- (5) Der Gesamtvorstand wählt die Sportler sowie die Mannschaft des Jahres und entscheidet über die Höhe der Förderung.
- (6) Die Tätigkeit des Gesamtvorstands ist ehrenamtlich.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (8) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Diese Änderungen müssen der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 8 Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand lädt zu den Sitzungen des Gesamtvorstands ein. Die Einberufung soll in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Diese können zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform oder als Veröffentlichung auf der Internetseite unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 1. Halbjahres nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des Gesamtvorstands
  - c. Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Wahl der Beiratsmitglieder zur Stiftung Oberhausener Spitzensport
  - h. Verabschiedung eines Kriterienkatalogs als Vorschlag für den Beirat

- (7) Der Vorsitzende des Gesamtvorstands und - bei seiner Verhinderung - einer seiner Stellvertreter sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge müssen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 6 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit ihrem Tode, die der juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt und/oder
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten.

### **§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen - bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder - erforderlich.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stiftung „Förderung des Spitzensports in Oberhausen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Oberhausen, 23.05.2024